

ganz zwingende Gründe der Staat als Unternehmer größerer gewerblicher Betriebe niemals auftreten sollte.

(Sehr richtig! Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Keil.

Oberbürgermeister Keil: Meine Herren! Gestatten Sie mir, einige rechtliche Bedenken zu dem zu äußern, was Se. Exzellenz der Herr Staatsminister soeben vorzutragen die Güte hatte! Es beschränkt sich das auf die beiden Hauptfragen, die, wenigstens soweit die Forsten in Frage kommen, zur Verfassung zu stellen sind, die beiden Fragen, die auch Se. Exzellenz kurz erwähnt hat.

Ich bin auch heute noch nach der Erklärung der Königl. Staatsregierung der vollen Überzeugung, daß die Verwendung von Mitteln des Staatsgutes zur Herstellung oder Veränderung von Dienstwohnungen, wie sie uns ja vielfach in dem Berichte entgegentritt, mit den Bestimmungen der Verfassung wenigstens nicht ganz in Einklang zu bringen ist. Die Königl. Staatsregierung hat sich zur Begründung ihres Standpunktes einmal darauf bezogen, daß sich die Herstellungen, Erweiterungen und Ausbesserungen von Dienstwohnungen darstellen als Erwerbungen von Grundeigentum und andererseits als eine Anlage in verbenden Werten. Was das letztere betrifft, so würde, selbst wenn man zugeben müßte, daß eine Verwendung von Geldmitteln zur Herstellung von Dienstwohnungen eine verbende Anlage wäre, doch in alle Wege nicht die Vorschrift der Verfassung gewahrt sein, daß diese verbenden Anlagen, wie Abs. 3 des § 18 sagt, wenn die Mittel in Grundbesitz nicht angelegt werden können, inzwischens auf eine andere zweckmäßige Weise verbend anzulegen sind. Diese Vorschrift haben bei der Vereinbarung über die Verfassung die Stände in die Verfassung gebracht, und sie haben in der ersten Ständischen Schrift zur Verfassung dazu folgendes ausdrücklich erklärt:

„Da sich ferner nach geschehener Veräußerung nicht allemal sofort eine günstige Gelegenheit finden dürfte, inländisches Grundeigentum zu erwerben, so hält man diesen Zusatz für nötig.“

Also es ist ganz klar, was damit hat gesagt werden sollen: nur eine einstweilige Anlegung ist zulässig. Eine einstweilige Anlegung kann aber in der Erbauung oder Umänderung von Dienstwohnungen, die hoffentlich auf lange Jahre oder Jahrzehnte ihrem Zwecke dienen, nicht gefunden werden.

Es kommt noch eins hinzu, meine Herren, gleichfalls aus der Geschichte der Verfassung. Bei der Vereinbarung der Verfassung hat man eine Bilanz und eine finanzielle Nachweisung der ersten Ständischen Schrift beigefügt, in welcher ein Vergleich gezogen wurde zwischen den Erträgen des Dominalgutes und den Lasten, die der Staat übernahm durch die Zivilliste und durch die Apanagen. In dieser Nachweisung heißt es ausdrücklich:

„Man ist von der Ansicht ausgegangen, allenthalben nur den Nettoertrag in Ansatz zu bringen. In Konsequenz dieser Auffassung hat man bei den Forst- und Jagdnutzungen in der damaligen Bilanz 8282 Taler 5 Rgr. 6 Pf. in Abzug gebracht für die Forstgebäude.“

Davon ist keine Rede, daß nur ein Teil der baulichen Lasten für die Forstgebäude vom Ertrage hätte abgezogen werden sollen und daß diese 8282 Taler etwa nur ein Teil der baulichen Forstlasten gewesen wären. Wenn man jetzt einen Teil, und zwar den überwiegend größeren Teil dieser Lasten dem Domänenfonds aufbürdet, dann ändert man unbedingt die Grundsätze, nach denen damals bei der Vereinbarung der Verfassung gehandelt worden ist, und man macht — das ist mir die Hauptsache — eine Vergleichung der Erträge der Staatsgüter mit den Lasten der Zivilliste unmöglich; außerdem wird auch das Bild, das das Kap. 1 uns von den Erträgen der Forsten gibt, stark beeinflusst. Dazu kommt ja eben die ungeheure Höhe dieser Baulasten in der vorliegenden Berichtsperiode, die überhaupt Veranlassung für uns gewesen ist, in der Deputation diese Bedenken zu erheben. Ich brauche ja das nicht noch einmal zu wiederholen; es ist allseitig, von dem Herrn Referenten, auch von Sr. Exzellenz bereits darauf hingewiesen worden. Ich will nur daran erinnern, meine Herren, daß, wenn man die Berichte über den Domänenfonds bis zur Periode der Jahre 1875/76 zurück verfolgt, noch niemals Lasten von solcher Höhe auf den Fonds gelegt worden sind. Die Lasten für Dienstwohnungen beziffern sich auf 54,000 M., 76,000 M., 36,000 M. in den einzelnen Perioden — ich brauche wohl nicht alle einzeln anzugeben —, 35,000 M., 21,000 M., 33,000 M., 15,000 M., einmal 123,000 M. Also selbst wenn man die Lasten der letzten Periode von weit über 1 Million Mark auf mehrere Jahre verteilt, wie die Regierung dies für erforderlich erklärt, bleiben sie immer noch weit über dem Durchschnitte der letzten 30 Jahre. Diese Höhe hat uns, wie ich schon sagte, stußig gemacht.

Wenn nun weiter von der Königl. Staatsregierung gesagt worden ist, daß die Verwendung der Mittel des